

Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
Bauhof 5
90402 Nürnberg

Anzeige des Bauherrnwechsel nach Art. 50 Abs. 1 Satz 5 BayBO

Anwesen:	<input type="text"/>
Bauvorhaben:	<input type="text"/>
Aktenzeichen:	<input type="text"/>

Hiermit wird angezeigt, dass die bisherige Bauherrin/der bisherige Bauherr

<input type="text"/>
Name – Vorname / Firma
<input type="text"/>
Straße – Hausnummer
<input type="text"/>
PLZ – Wohnort

auf folgende neue Bauherrin/neuen Bauherrn wechselt:

<input type="text"/>
Name – Vorname / Firma
<input type="text"/>
Straße – Hausnummer
<input type="text"/>
PLZ – Wohnort
<input type="text"/>
Telefon (mit Vorwahl)
<input type="text"/>
E-Mail

Der neue Bauherr/die neue Bauherrin übernimmt hiermit die Verpflichtung, alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bauvorhaben zu erfüllen.

<input type="text"/>
Datum, Unterschrift neue Bauherrin / neuer Bauherr, ggf. mit Stempel *

*Als Vertreter oder Vertreterin fügen Sie bitte eine ausreichende Vollmacht als Anlage hinzu.



Datenschutzhinweis zum Bauherrnwechsel

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 12 und 13 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig. Deshalb sollten Sie das vorstehende Formular uns nur per Post oder über eine verschlüsselte Verbindung übermitteln (z. B. über unsere Kontaktformulare).

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Bauordnungsbehörde
Bauhof 5
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 0

Kontaktformular zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht:

https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=102803

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Kontaktformular zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht:

https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=17995

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO):

- Bearbeiten der Bauanfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bearbeiten der Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bearbeiten der Bauvorhaben, die von einer Genehmigung freigestellt sind
- Bearbeiten der Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen (z. B. Beseitigungsanordnungen)

Anzeige des Bauherrnwechsel nach Art. 50 Abs. 1 Satz 3 BayBO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO
§ 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Art. 54 ff Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen

Weitergabe von Daten

Im Rahmen des Art. 54 und Art. 65 Abs. 1 BayBO hat die Bauaufsichtsbehörde diejenigen Stellen zu hören, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Vorgang durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Vorganges nicht beurteilt werden kann. Im Rahmen dieser Anhörung werden Ihre Daten weitergegeben.

Wird das Vorhaben ohne Zustimmung des Nachbarn eingereicht oder erhebt dieser Einwendungen, so erhält er gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Genehmigung.

Weiterhin können Ihre Daten auch an die folgenden Stellen übermittelt werden:

- Landesamt für Statistik / statistisches Amt der Stadt Nürnberg gemäß dem Hochbaustatistikgesetz
- Bauberufsgenossenschaft gemäß § 1 SGB X i.V.m. § 70 SGB X
- staatliches Vermessungsamt gemäß Art. 3 VermKatG
- Zentralfinanzamt – Bewertungsstelle gemäß § 29 Abs. 3 BewG
- untere Naturschutzbehörde nach dem BImSchG, WHG, etc.
- Gutachterausschuss der Stadt Nürnberg gemäß §§ 192 ff BauGB
- Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg im Rahmen des Forderungswesen nach Art. 1 ff Kostengesetz

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, etc. sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtlichen Maß-

nahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert (z. B. Duldung von sog. Schwarzbauten). Gemäß Art. 5 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Bayer. Archivgesetz und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13. Juli 2017 (Az. IIB4-0245-002/17) sind Akten aus bauaufsichtsrechtlichen Verfahren frühestens nach 20 Jahren an die Archivverwaltung abzugeben. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt muss das einschlägige Schriftgut im vollen Umfang aufbewahrt werden.

Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach Art. 64 BayBO ist ein Bauantrag und die Bauvorlagen gemäß der Bauvorlagenverordnung zur Beantragung eines Bauvorhabens erforderlich. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich!

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in eine freiwillige Datenerhebung durch entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Ansonsten ist ein Widerrufsrecht bei Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, nicht möglich.